

Vereinbarung

Zwischen der Gemeinde Niedernhausen (nachfolgend Gemeinde genannt), vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Joachim Reimann und Herrn I. Beigeordneten Dr. Norbert Beltz
und

der Musikschule Niedernhausen e. V. (nachfolgend Musikschule genannt), diese vertreten durch den Vorstand, 1. Vorsitzende Frau Dr. Susanne Ihm und dem stellv. Vorsitzenden Herrn Wolfgang Stamm

Präambel

Das Ziel der Musikschule ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im musischen Bereich

Die Musikschule stellt sich folgenden Aufgaben:

- a) Förderung der Musikpflege
- b) Breitgefächerte musikalische Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- c) Frühzeitiges Wecken von Interessen und Begabtenförderung
- d) Musikalische Früherziehung
- e) Vokal- und Instrumentalunterricht (einzeln und in Gruppen)
- f) Einrichtung von Instrumental-, Tanz- und Vokalgruppen
- g) Theoretische Kurse und Vorträge

§ 1

Finanzierung der Musikschule

(1) Die Musikschule wird aus folgenden Mitteln finanziert:

1. Unterrichtsgelder
2. Mitgliedsbeiträge
3. Landeszuschüsse
4. Kreiszuschüsse
5. Fördermittel der Gemeinde Niedernhausen
6. Spenden

§ 2

Förderung der Gemeinde

(1) Die Gemeinde Niedernhausen fördert die Musikschule mit einem jährlichen Zuschuss von Euro 15.000,00.

(2) Die Musikschule erhält diese Förderung nur für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit 1. Wohnsitz in Niedernhausen.

(3) Die Förderung ist abschließend.

(4) Der Zuschuss wird der Musikschule als Abschlag in 2 Raten in Höhe von Euro 7.500,00 zum jeweils 01.02. und 01.08. eines Jahres zur Verfügung gestellt.

§ 3**Pflichten der Musikschule**

(1) Die Musikschule verpflichtet sich, Aufgaben gemäß ihrer Satzung zu erfüllen. Die Musikschule ist zu einer optimalen Auslastung ihrer Angebote gemäß Satzung verpflichtet. Ein Rechenschaftsbericht wird jährlich zu Beginn des jeweils neuen Jahres der Gemeinde vorgelegt. Es ist ebenso der Haushaltsentwurf und die Abschlussrechnung des abgelaufenen Jahres mit entsprechender Mittelverwendung bis spätestens zum 30.06. eines Jahres vorzulegen.

(2) Die notwendigen Unterlagen, Berichte der Vorstandssitzungen, sowie Änderungen und sonstige Nachweise zur Prüfung der Förderung, sind der Gemeinde Niedernhausen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde Niedernhausen behält sich das Recht vor, eine Wirtschaftsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises oder eines anderen Instituts vornehmen zu lassen. Hierfür hat der Verein ggf. die entsprechende Formulierungen in die Vereinssatzung mit aufzunehmen. Kosten für eine Prüfung übernimmt die Gemeinde Niedernhausen. Jegliche Änderungen in der Vereinsstruktur, etc. sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

§ 4**Vertragslaufzeit und außerordentliche Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2017 für die Dauer von 5 Jahren in Kraft und endet somit am 31.12.2021, soweit die Musikschule Niedernhausen e. V. Bestand hat.

(2) Dieser Vertrag kann von der Gemeinde Niedernhausen einseitig, mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn seitens der Musikschule gegen die Auflage in § 2 Absatz 2 verstoßen wird. Bis dahin nicht gezahlte Abschläge innerhalb eines Jahres werden nicht mehr an die Musikschule ausbezahlt.

Niedernhausen, den _____

Niedernhausen, den _____

Joachim Reimann, Bürgermeister

Dr. Susanne Ihm, 1. Vorsitzende

Dr. Norbert Beltz, I. Beigeordneter

Wolfgang Stamm, stellv. Vorsitzender